

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 16 (1901)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

**Einrückungsgebühr.**

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XVI. Jahrgang.

Nr. 1.

1. Januar 1901.

Inhalt: 1. Verabreichung von Staatsstipendien an dürftige Schüler der Sekundarschule im Schuljahr 1900/1901. — 2. Dispens von Kindern israelitischer Konfession vom Schulunterrichte an Feiertagen. — 3. Kreisschreiben an die Primar- und Sekundarschulpflegen betreffend die Erhebung über das Vorhandensein der obligatorischen individuellen und allgemeinen Lehrmittel. — 4. Eidgenössische Volkszählung. — 5. Regierungsratsbeschluss betreffend die Ausrichtung der Besoldungen. — 6. Erziehungsratsbeschluss betreffend Revision der Gesangslehrmittel IV.—VI. Klasse Alltagschule und der Sekundarschule. — 7. Abgabe der Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Volksschule, von Hch. Stüssi. — 8. Vorstände der Schulkapitel pro 1901 und 1902. — 9. Kleinere Mitteilungen. — 10. Inserate.

Verabreichung von Staatsstipendien an dürftige Schüler der Sekundarschule im Schuljahre 1900/1901.

(Beschluss des Erziehungsrates vom 8. Dezember 1900.)

Für die Verabreichung staatlicher Stipendien an dürftige oder almosengenössige Schüler der Sekundarschule pro Schuljahr 1900/1901 sind von den Sekundar- beziehungsweise Bezirksschulpflegen zur Berücksichtigung empfohlen worden:

Zahl der Schüler

Bezirk	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		Total
	K.	M.	K.	M.	K.	M.	
Zürich . .	21	16	26	16	31	6	116
Affoltern . .	4	2	7	1	3	1	18
Horgen . .	27	12	22	1	14	1	77
Meilen . .	15	6	12	3	7	3	46
Hinweil . .	18	5	20	3	21	1	68
Uster . .	24	17	30	5	11	2	89
Pfäffikon . .	15	3	16	1	14	1	50
Übertrag	124	61	133	30	101	15	464

	Zahl der Schüler						Total
	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		
	K.	M.	K.	M.	K.	M.	
Übertrag	124	61	133	30	101	15	464
Winterthur	47	19	48	13	59	11	197
Andelfingen	18	6	27	8	12	1	72
Bülach . .	34	14	26	7	18	1	100
Dielsdorf .	15	8	18	8	17	1	67
Total	238	108	252	66	207	29	
	346		318		236		900

Von den 95 Sekundarschulpflegern verzichteten 14 auf die Einreichung von Stipendiengesuchen, nämlich: Bezirk Zürich: Birmensdorf; Bezirk Affoltern: Affoltern, Obfelden-Ottenbach; Bezirk Horgen: Adlisweil, Hirzel, Richtersweil, Rüslikon, Thalweil; Bezirk Meilen: Herrliberg, Hombrechtikon; Bezirk Hinweil: Dürnten, Gossau, Grüningen; Bezirk Uster: Mönchaltorf; Bezirk Dielsdorf: Schöfflisdorf.

Einzelne der genannten Behörden fügen ihrer bezüglichen Erklärung ausdrücklich bei, dass sie es nunmehr nach der Durchführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht mehr für notwendig erachten, dass von Staat und Gemeinden den Schülern noch besondere Geldunterstützungen zuerkannt werden.

Infolge der Durchführung der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel und der Erweiterung der Primarschule hat sich das Bedürfnis der Verabreichung von Stipendien an Schüler der Sekundarschule in der Tat wesentlich geändert, namentlich in den Gemeinden, welche für die VII. und VIII. Primarklasse den täglichen Unterricht eingeführt haben; denn die Schülerstipendien sollten ursprünglich dazu dienen, fähigen unbemittelten Schülern den Sekundarschulbesuch, d. h. den Besuch einer täglichen Schule zu erleichtern. Wenn nunmehr den Schülern der Primarklassen VII und VIII, welche ja weitaus in der Mehrzahl täglichen und, wo dies nicht der Fall ist, gegenüber bisher doch wesentlich vermehrten Unterricht haben und unter deren Schülern die dürftigen in verhältnismässig grösserer Zahl vorkommen, als in der Sekundarschule, keine Stipendien verabreicht werden, so rechtfertigt sich die

Abgabe der Stipendien an Schüler der parallel laufenden I. und II. Sekundarklasse auch nicht mehr, wenigstens nicht mehr in dem Masse wie bisher. Anders verhält es sich mit der III. Sekundarklasse. Der Besuch dieser Klasse ist ein durchaus freiwilliger; wünschenswert aber ist es, dass möglichst viele begabte Schüler diese Klasse absolviren. Da jedoch die Gefahr nahe liegt, dass dürftige Schüler, um möglichst bald einen Verdienst zu finden, nach Absolvirung der II. Sekundarklasse die Schule verlassen, so rechtfertigt es sich, dass in den Fällen, wo es sich dabei um wirklich begabte Schüler handelt, aus öffentlichen Mitteln eine Unterstützung gewährt werde. — Dieser Standpunkt ist denn auch in § 59 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) zum Ausdruck gelangt, und es wurde derselbe in § 41 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 4. Oktober 1900) folgendermassen näher präzisirt:

„An dürftige oder almosengenössige Schüler, welche sich durch besondere Befähigung, durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, können Staatsstipendien verabfolgt werden.

Hiebei sind insbesondere Schüler der III. Klasse zu berücksichtigen, Schüler der I. und II. Klasse nur ausnahmsweise, z. B. bei weitem Schulweg, der sie verhindert, über Mittag nach Hause zu gehen.“

Ausserdem wurde der Maximalbetrag des Stipendiums, das einem Schüler der III. Sekundarklasse zugesprochen werden kann, von Fr. 30 auf Fr. 50 erhöht.

Die Zusammenstellung der von den Sekundar- und den Bezirksschulpflegen zur Berücksichtigung empfohlenen Stipendengesuche ergibt, dass nicht überall den erwähnten, durch Gesetz und Verordnung normirten Vorschriften in vollem Umfange Beachtung geschenkt worden ist. Der Erziehungsrat sieht sich daher veranlasst, die Zahl der Stipendiaten der I. und II. Sekundarklasse ganz wesentlich zu reduzieren, immerhin in der Meinung, dass es den Sekundarschulpflegen überlassen bleibe, in den Fällen, in welchen ein Staatsstipendium nicht ausgerichtet werden kann, aus der Schulkasse ein Stipendium zu verabreichen, wenn sie dies für wünschenswert

erachten. Diese Reduktion ist auch deshalb notwendig, weil der Kantonsrat den Kredit für Schülerstipendien von Fr. 45,000 im Vorjahre auf Fr. 15,000 für das Jahr 1900 reduziert hat.

Zum Zwecke der erforderlichen Reduktion der Zahl der Bewerber hat der Erziehungsrat nachfolgende Grundsätze aufgestellt:

1. Von den Schülern der III. Sekundarklasse werden alle berücksichtigt, mit Ausnahme von zwei Ausländern, welche noch nicht zehn Jahre in der Schweiz niedergelassen sind;

2. von den Schülern der I. und II. Sekundarklasse werden berücksichtigt:

a. diejenigen, welche einen Schulweg von vier und mehr *km* zurückzulegen haben, und deren väterliches Vermögen nicht zum vorneherein die Abweisung rechtfertigt;

b. diejenigen, welche almosengenössig sind oder unbemittelten, kinderreichen Familien (mindestens fünf jüngere Geschwister) angehören; ferner vaterlose Waisen, deren Vermögen Fr. 4000 nicht übersteigt.

Auf diese Weise lassen sich 397 Bewerber eliminieren, nämlich 2 der III. Klasse und 395 der I. und II. Klasse.

Die Zahl der Schüler der I. und II. Klasse ist auch jetzt noch eine hohe, weshalb der Erziehungsrat sich vorbehält, künftig an die Bewerber der beiden ersten Klassen einen noch strengern Masstab anzulegen. Es muss namentlich betont werden, dass der Dürftigkeitsausweis allein noch nicht genügt, die Verabreichung eines Stipendiums zu rechtfertigen, sondern dass die Verordnung ausdrücklich bestimmt, dass nur solche dürftige Kinder in Betracht kommen, welche sich „durch besondere Befähigung, durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen“.

Hinsichtlich der Höhe des Stipendiums wurde bestimmt:

1. Für die Schüler der III. Klasse wird ein durchschnittlicher Betrag von Fr. 40, für diejenigen der I. und II. Klasse von Fr. 15 ausgerichtet.

2. Es bleibt den Sekundarschulpflegen überlassen, innerhalb der Summe der gesprochenen Beiträge in besonders

dringlichen Fällen eine Erhöhung des Stipendienbetrages auf das zulässige Maximum von Fr. 50 für Schüler der III. Klasse und Fr. 20 für Schüler der I. und II. Klasse eintreten zu lassen, unter gleichzeitiger Reduktion des Betrages für eine entsprechende Zahl von Schülern auf Fr. 30 beziehungsweise Fr. 10.

Hierbei wird auf die Bestimmung in § 42 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 4. Oktober 1900) aufmerksam gemacht, wonach die Ausrichtung eines Staatsstipendiums an die Bedingung geknüpft wird, dass auch aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens 40 % der Staatsleistung betragen muss, hinzugefügt werde. So soll ermöglicht werden, dass der einzelne Schüler in der III. Klasse auch ausreichend unterstützt wird, d. h. einen namhaften Beitrag an den Ausfall an Arbeitslohn erhält, der ihm aus dem freiwillig vermehrten Schulbesuch erwachsen ist.

Was nun den Zeitpunkt der Ausrichtung der Stipendien an die Schüler betrifft, so fällt in Betracht, dass nach § 42 der zitierten Verordnung der Stipendiat verpflichtet ist, die Schule bis zum Schlusse des Schuljahres zu besuchen. „Tritt der Schüler vor Schluss des Schuljahres aus, so ist das betreffende Jahresstipendium zurückzuerstatten.“ Es ist nicht zu leugnen, dass es Schwierigkeiten im Gefolge haben dürfte, ein im Laufe des Schuljahres ausgerichtetes Stipendium im Falle des Austrittes des Schülers vor Schluss des Schuljahres zurückzuerhalten, weshalb es sich empfiehlt, das Staatsstipendium erst auf Schluss des Schuljahres auszurichten in der Meinung, dass es den Sekundarschulpflegen unbenommen sein soll, das Gemeindestipendium schon in einem frühern Zeitpunkte zur Ausrichtung gelangen zu lassen. Auf diese Weise soll namentlich auch möglichst verhindert werden, dass Schüler der III. Klasse vor Schluss des Schuljahres die Schule verlassen, um in eine Lehre zu treten.

Über die Abgabe der Staats- und Gemeindestipendien ist wie bis anhin unter Benutzung des bezüglichen Formulars alljährlich Bericht zu erstatten, und zwar sind die Bericht-erstattungsformulare jeweilen für das abgelaufene Schuljahr

mit dem Formular für Stipendienbewerbungen für das laufende Schuljahr von der Sekundarschulpflege bis 15. Juli an die Bezirksschulpflege und von dieser bis 31. Juli an die Erziehungsdirektion zu senden. Ein Doppel der ausgefertigten Bewerbungs- und Berichterstattungsformulare ist bei den Akten der Sekundarschulpflege aufzuheben.

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme der für das Schuljahr 1900/1901 eingereichten Stipendiengesuche für Schüler der Sekundarschule, in Anwendung von § 42 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 4. Okt. 1900) und gestützt auf die angeführte prinzipielle Stellungnahme, beschliesst:

1. An dürftige beziehungsweise almosengenössige Schüler der Sekundarschule, welche sich durch besondere Befähigung, durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, werden für das Schuljahr 1900/1901 nachfolgende Staatsstipendien ausgerichtet:

Bezirk	Zahl der berücksichtigten Schüler				Zahl der abgewiesenen Gesuche	Betrag Fr.
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Total		
Zürich . .	16	20	37	73	43	2020
Affoltern . .	3	3	4	10	8	250
Horgen . .	16	9	15	40	37	975
Meilen . .	10	8	10	28	18	670
Hinweil . .	8	5	22	35	33	1075
Uster . .	16	13	13	42	47	955
Pfäffikon . .	6	5	15	26	24	765
Winterthur	20	28	69	117	80	3480
Andelfingen	5	19	13	37	35	880
Bülach . .	19	14	18	51	49	1215
Dielsdorf . .	11	15	18	44	23	1110
Zusammen	130	139	234	503	397	13,395

2. Die Ausrichtung der Staatsstipendien an die betreffenden Schüler geschieht auf Schluss des Schuljahres. Über die den einzelnen Schülern zuerkannten Staats- und Gemeindestipendien ist unter Benutzung des betreffenden Formulars bis zum 15. Juli 1901 der Bezirksschulpflege und von dieser bis 31. Juli der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten.

3. Die Sekundarschulpflegen werden eingeladen, künftig die Stipendiengesuche einer genauen Prüfung zu unterziehen und die Anmelde Listen vor deren Zusendung an die Bezirksschulpflege im Sinne der bestehenden Vorschriften zu bereinigen.

4. Mitteilung an die Bezirksschulpflegen und an die Sekundarschulpflegen durch das amtliche Schulblatt, an die letztern Behörden unter Kenntnissgabe und Anweisung des Betrages.

Zürich, den 8. Dezember 1900.

Für richtigen Auszug,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Beschluss des Erziehungsrates betreffend Dispens von Kindern israelitischer Konfession vom Schulunterrichte an Feiertagen.

(Vom 8. Dezember 1900.)

1. Kindern israelitischer Konfession ist zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen an nachfolgenden Feiertagen Dispens vom Besuche des Schulunterrichtes zu erteilen:

- a. am Neujahr (September) 2 Tage;
- b. am Versöhnungsfeste (September oder Oktober) 1 Tag.

2. Mitteilung an die Schulbehörden durch das amtliche Schulblatt.

Zürich, den 8. Dezember 1900.

Für richtigen Auszug,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Kreisschreiben an die Primar- und Sekundarschulpflegen betreffend die Erhebung über das Vorhandensein der obligatorischen individuellen und allgemeinen Lehrmittel.

Der Erziehungsrat findet es angezeigt, dass auf den Schluss des Jahres, in welchem die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes (vom

11. Juni 1899) zur Durchführung gelangt ist, eine Erhebung gemacht werde über das Vorhandensein der obligatorischen individuellen und allgemeinen Lehrmittel, sowie den allfälligen Gebrauch anderer Lehrmittel in den Schulen des Kantons.

Diese Erhebung erscheint auch, wenigstens soweit die individuellen Lehrmittel in Frage kommen, als gerechtfertigt mit Rücksicht auf die prinzipielle Stellung, welche die Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 4. Oktober 1900) hinsichtlich der Unentgeltlichkeit einnimmt; darnach sind die Lehrmittel, welche den Schülern übergeben werden, als Eigentum der Schule zu betrachten, und es sind dieselben beim Austritte oder Übertritte an eine andere Schule dem Lehrer zurückzugeben; immerhin können durch Beschluss der Schulpflege einzelne Lehrmittel, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Schüler auch späterhin noch von Wert sind, unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen den Schülern überlassen werden (§ 36 der zit. Verordnung). Im Hinblick auf die bedeutenden finanziellen Opfer, welche Kanton und Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel bringen, ersuchen wir die Schulbehörden und die Lehrerschaft, den bezüglichen Bestimmungen ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Erziehungsrat ist überzeugt, dass die Durchführung jener Vorschriften nicht bloss zur Ökonomisierung der Mittel wesentlich beiträgt, sondern auch so gestaltet werden kann, dass die betreffenden Bestimmungen zugleich ihren erzieherischen Einfluss auf die Schuljugend nicht verfehlen.

Bei diesem Anlass bringen wir Ihnen in Erinnerung, dass der Erziehungsrat unterm 31. März 1900 das „Arbeitschulbüchlein“ von Johanna Schärer (I. Teil, Klassen IV—VI, Preis Fr. 1. —; II. Teil, Klassen VII u. VIII u. Sekundarschule, Preis Fr. 1. 40) als obligatorisches Lehrmittel erklärt hat und dass dasselbe in der Buchhandlung F. Schulthess in Zürich zu beziehen ist (siehe Amtliches Schulblatt vom 1. Juni 1900, pag. 84). Diejenigen Schulpflegen, welche mit der Anschaffung noch im Rückstande sind, werden eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen der Arbeitsschule auf Beginn des Schuljahres 1901/1902 im Besitze des Lehrmittels sind.

Was die allgemeinen Lehrmittel betrifft, so ist es für den Erziehungsrat von Interesse, zu erfahren, ob die als obligatorisch erklärten Objekte in ganzem Umfange vorhanden und im Gebrauche sind. Die Erhebung wird aber auch die nötigen Materialien liefern für die Prüfung der Frage, inwiefern die im laufenden Jahre erfolgte Erweiterung der Primarschule und die auf Beginn des nächsten Schuljahres in Aussicht genommene Einführung des umgearbeiteten Lehrmittels der Naturkunde für die Sekundarschule eine Ergänzung der bestehenden Veranschaulichungsmaterialien erforderlich erscheinen lassen.

Von den beiden Exemplaren des Formulars, welche den Schulpflegen zugestellt werden, ist das eine ausgefüllt bis zum 15. Januar 1901 der Bezirksschulpflege und von dieser bis 31. Januar der Erziehungsdirektion einzureichen, während das Doppel im Schularchiv aufzuheben ist. Wir ersuchen die Schulbehörden, im Interesse eines geordneten Geschäftsganges die angesetzten Termine genau inne zu halten.

Zürich, den 13. Dezember 1900.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens: *Locher*.
Der Sekretär: *Zollinger*.

Eidgenössische Volkszählung.

Nachfolgende Mitteilung des eidgen. statistischen Amtes in Bern wird den in Frage stehenden Mitgliedern der Lehrerschaft zur Beachtung empfohlen:

„Bei der Durchführung der diesjährigen Volkszählung wurde die schweizerische Lehrerschaft in ganz bedeutendem Masse in Anspruch genommen, indem wohl die meisten Lehrer als Volkszähler betätigt waren und viele ausserdem den ältern Schülern Anleitung über die Ausfüllung der Zählkarten zu erteilen hatten. Dieser aufopfernden Mitwirkung dürfte es nicht am wenigsten zuzuschreiben sein, wenn, wie es den Anschein hat, die Zählkarten im allgemeinen mit dem erforderlichen Verständnis und der nötigen Genauigkeit ausgefüllt wurden, die grundlegende Arbeit der ganzen Aufgabe somit als zuverlässig und gelungen betrachtet werden kann. Um

nun aber auch die Erfahrungen derjenigen Personen, denen die unmittelbare Erhebung der Angaben oblag, oder die sich im Unterrichte mit den Zählpapieren zu befassen hatten, bei künftigen Zählungen berücksichtigen und verwerten zu können, richtet das eidgen. statistische Bureau an die Lehrer das Gesuch, ihm mitteilen zu wollen, welche Änderungen oder Ergänzungen der Formulare und Weisungen ihnen, gestützt auf die beim Unterrichte in der Schule und bei der Durchführung der Zählung gemachten Beobachtungen als wünschenswert erscheinen. Diese Mitteilungen, die im Vorwort zu den Ergebnissen der Volkszählung zur Veröffentlichung gelangen sollen, werden den mit den Vorarbeiten für die folgenden Zählungen betrauten Behörden und Amtsstellen sehr wertvoll sein und sie instandsetzen, die Wünsche und Ansichten der praktisch beteiligten Personen zur Geltung zu bringen.“

Zürich, den 15. Dezember 1900.

Die Erziehungsdirektion.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Ausrichtung der Besoldungen.

(Vom 3. Dezember 1900.)

1. Die Besoldungen für sämtliche Beamte und Angestellte des Staates, Lehrer und Geistliche inbegriffen, werden monatlich, und zwar je auf den ersten Tag des folgenden Monates, ausbezahlt.

Die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen werden vierteljährlich ausgerichtet.

Hierauf verfügt die Erziehungsdirektion: Kenntnissgabe durch das amtliche Schulblatt an die Professoren der Hochschule, an die Lehrer an den Kantonallehranstalten sowie an die Lehrer der Volksschule und an die Arbeitslehrerinnen mit dem Bemerken, dass die auf die Monatsbesoldungen entfallenden Rappenbeträge nicht monatlich ausgerichtet, sondern jeweilen im dritten Monate ausgeglichen werden.

Zürich, den 15. Dezember 1900.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: *Zollinger.*

Verfügung der Erziehungsdirektion betreffend Abgabe der „Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen“ von H. Stüssi.

(Vom 18. Dezember 1900.)

1. Der Rest der von Staatsschreiber Stüssi sel. im Laufe dieses Jahres herausgegebenen „Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Primarschule und die Sekundarschule im Kanton Zürich“ wird von Frau Witwe Stüssi käuflich erworben.

2. Die genannte Sammlung wird unter Beilage der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 4. Oktober 1900) zum bisherigen Preisansätze von 1 Fr. per Exemplar an Interessenten abgegeben.

3. Die Ausführung wird dem kantonalen Lehrmittelverlage übertragen.

4. Bekanntmachung im amtlichen Schulblatte.

Zürich, den 18. Dezember 1900.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Beschluss des Erziehungsrates betreffend Revision der Gesangslehrmittel.

(Vom 19. Dezember 1900.)

1. Die Schulkapitel werden eingeladen, nachfolgende Vorschläge der Kommission für Volksgesang betreffend die Revision der Gesangslehrmittel der IV.—VI. Primarklasse, sowie der Sekundarschule zu prüfen und eventuell nebst weitem Anregungen bis zum 31. März 1901 der Erziehungsdirektion ihre Gutachten einzureichen:

I. „Ein eigenes Lehrmittel ist für die VII. und VIII. Klasse nicht zu erstellen, sondern es ist diesen Klassen das obligatorische Lehrmittel für die Sekundarschule von Gustav Weber zuzuweisen.

Den Tonbildungsübungen in dem letztern Lehrmittel sind die Modulationsübungen und die Übungen mit erhöhter Quint als erhöhte Septime der Molleiter, wie sie im obligatorischen

Gesangslehrmittel für die IV.—VI. Klasse von C. Ruckstuhl enthalten sind (pag. 49—72), voranzustellen, jedoch so, dass den Formeln ein oder zwei Choralübungen zu folgen hätten, aus welchen die rhythmischen Leseübungen zu entwickeln wären.

II. Der vorerwähnte Abschnitt fällt im Gesangslehrmittel für die IV.—VI. Klasse weg. Der methodische Teil dieses Lehrmittels ist behufs anderer Stoffverteilung einer Umarbeitung zu unterziehen in folgender Art:

- a. Die Leseübungen für die IV. Klasse sind von Seite 11 an für den erweiterten Tonumfang zu vermehren, und es sollen solche über die Dreiklänge der II. und VI. Stufe in grösserem Masse berücksichtigt werden;
- b. der Stoff für die V. Klasse ist wesentlich umzugestalten. Die Vorübungen für den zweistimmigen Gesang sind zu schwierig. Es sollten denselben einfache Choralübungen zur Einprägung der Klangwirkung der Hauptakkorde in ihren verschiedenen Lagen und Umkehrungen vorangestellt werden. Eine Fussnote soll dem Lehrer die Verwendung der Übungen 22, 23 und 24 freistellen und Übung 25 soll ganz wegfallen;
- c. der Abschnitt „Transposition der Durtonleiter“ ist ganz der VI. Klasse zuzuweisen; durch eine Fussnote soll dem Lehrer freigestellt werden, mit diesen Übungen schon im 3. oder 4. Quartal der V. Klasse zu beginnen;
- d. bei dem Stoffe für die VI. Klasse sollen die Übungen 1 und 2 wegfallen; ebenso der Abschnitt pag. 36, 37 und 38;
- e. an Stelle der akkordischen Leseübungen tritt je eine aus den drei Hauptakkorden gebildete, zweistimmige Choralübung, an welche sodann die rhythmischen Leseübungen anzuschliessen sind;
- f. die Transposition ist durch den ganzen Quinten- resp. Quartenzirkel fortzuführen;
- g. einige zu schwierige Leseübungen sind durch leichtere zu ersetzen.“

2. Die Schulkapitel werden aufgemuntert, so weit dies nicht bereits geschehen ist, die Veranstaltung von Instruk-

tionskursen im Schulgesange unter Leitung des Herrn Lehrer C. Ruckstuhl fortzusetzen.

3. Von der Meinungsäusserung der Synodalkommission für Volksgesang betreffend die methodische Ausgestaltung des Gesangsunterrichtes in der Volksschule wird den Schulbehörden und der Lehrerschaft durch das Amtliche Schulblatt Kenntnis gegeben.

4. Mitteilung an die Schulkapitel durch das Amtliche Schulblatt.

Zürich, den 19. Dezember 1900.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Die Vorstände der zürcherischen Schulkapitel für die Jahre 1901 und 1902.

Zürich.

Präsident: Heinr. Hertli, Primarlehrer, Zürich III.
Vizepräsident: Emil Weiss, Sekundarlehrer, Zürich V.
Aktuar: Traugott Wartenweiler, Sek.-Lehrer, Oerlikon.

Affoltern.

Präsident: Gottfr. Bader, Lehrer, Wettswil a. A.
Vizepräsident: Ulr. Wettstein, Sek.-Lehrer, Obfelden.
Aktuar: Friedrich Wettstein, Sekundarlehrer, Mettmenstetten.

Horgen.

Präsident: K. Schweiter, Sek.-Lehrer, Wädenswil.
Vizepräsident: Rud. Salzmann, Primarlehrer, Thalweil.
Aktuar: Hch. Hildebrand, Primarlehrer, Horgen.

Meilen.

Präsident: Hch. Steiger, Sek.-Lehrer, Hombrechtikon.
Vizepräsident: Gustav Erb, Primarlehrer, Küsnacht.
Aktuar: Hch. Meier, Primarlehrer, Obermeilen.

Hinweil.

Präsident: Ferdinand Küng, Primarlehrer, Wald.
Vizepräsident: A. Handschin, Primarlehrer, Kempten.
Aktuar: Otto Peter, Sekundarlehrer, Rüti.

Uster.

Präsident: Hans Hoppeler, Primarlehrer, Hinteregg.
 Vizepräsident: Emil Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster.
 Aktuar: Herm. Pfister, Primarlehrer, Niederuster.

Pfäffikon.

Präsident: Gustav Müller, Sekundarlehrer, Pfäffikon.
 Vizepräsident: Joh. Hess, Primarlehrer, Wyla.
 Aktuar: E. Meier, Sek.-Lehrer, Rykon-Effretikon.

Winterthur.

Präsident: Emil Walter, Sekundarlehrer, Winterthur.
 Vizepräsident: Jakob Amstein, Sek.-Lehrer, Winterthur.
 Aktuar: Hch. Reiser, Primarlehrer, Winterthur.

Andelfingen.

Präsident: Karl Eckinger, Sekundarlehrer, Benken.
 Vizepräsident: H. Leemann, Sekundarlehrer, Flaach.
 Aktuar: Jakob Koblet, Lehrer, Langwiesen.

Bülach.

Präsident: Jakob Biefer, Sekundarlehrer, Bülach.
 Vizepräsident: Edwin Pfister, Sek.-Lehrer, Bassersdorf.
 Aktuar: Otto Pfister, Sekundarlehrer, Eglisau.

Dielsdorf.

Präsident: A. Schmid, Sekundarlehrer, Rümlang.
 Vizepräsident: Eduard Morf, Lehrer, Boppelsen.
 Aktuar: Ulrich Hiestand, Lehrer, Neerach.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrpersonal.

A. An Primarschulen.

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburts-jahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich I	Albert Fisler	1847	1865—1900	23. Dez. 1900

Rücktritt von der Lehrstelle und aus dem zürcher. Schuldienst auf Schluss des Schuljahres 1900/1901:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	im Schuldienst von
Zürich	Zürich I	Hch. Wegmann	Zürich	1850—1901

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. November 1900 bzw. 1. Mai 1901:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Uster	Maur	Ed. Wild von Wädenswil	Verweser daselbst	2. Dezember 1900
Andelfingen	Guntalingen	Fanny Ulrich von Stammheim	Verweserin daselbst	18. November 1900
Bülach	Höri	Heinrich Furrer von Wildberg	Verweser daselbst	4. November 1900
Dielsdorf	Affoltern b./Z.	Friedrich Bosshard von Oberhittnau	„ „	4. November 1900
„	Dänikon-Hüttikon	Ernst Heller von Wyl b./Rafz	„ „	11. November 1900

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich I	Alb. Fisler	Krankheit	27. Nov.-23. Dez.	Frau Simeon-Nägeli in Zürich
„	„ III	O. Schälchlin	„	10.-15. Dez.	Frau Schmid-Grütter in Zürich.
„	„ III	Emil Meier	„	2. Dezbr.	Marie Hofer v. Zürich
„	„ V	Arn. Schneider	„	17.-20. Dez.	Martha Schiller von Zürich
Winterthur	Winterthur	Alfr. Lenthold	„	17. Dez.	Frau Burkhard-Badois in Winterthur
Andelfingen	Rheinau	Hch. Suter	„	30. Nov.	Otto Hirzel von Bubikon
Bülach	Kloten	Sal. Simmler	„	3. Jan. 1901	Elise Hess v. Zürich
„	Lufingen	Emil Zuberbühler	„	27. Dez. 1900	Martha Schiller von Zürich

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich I	J. Binder	22. Dezember	Frau Bosshart-Forrer von Embrach
„	„ III	Ed. Hoffmann	24. November	Frau Simeon-Nägeli in Zürich
„	„ V	Arnold Hager	24. Dezember	Marie Hofer von Zürich
Hinweil	U.-Dürnten	Rob. Krauer	29. „	Elise Hess von Zürich
Uster	Dübendorf	Emma Wirz	29. „	Frau Weber-Egli in Rieden

B. An Sekundarschulen.

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. November 1900:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Meilen	Hombrechtikon	Hch. Gubler v. Gündisau	Verweser daselbst	4. Nov. 1900
Uster	Volketswil	Hch. Reichling von Dielsdorf	„ „	4. Nov. 1900

Errichtung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Zürich	Zürich III	Alwin Bindschädler	Krankheit	3. Dez.	Ernst Morf von Illnau

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Horgen	Kilchberg	Hch. Graf	29. Dezember	Fritz Schneiter von Feuerthalen

2. An die Bezirksschulpflegen.

Rücktritt von Sekundarlehrer Gubler in Andelfingen und Wahl von Sekundarlehrer Eckinger in Benken als Aktuar der Bezirksschulpflege Andelfingen.

Neue Lehrstellen. An der Primarschule der Stadt Zürich werden auf Beginn des Schuljahres 1901/1902 16 neue Lehrstellen errichtet, wovon sechs provisorisch zu besetzen sind.

Die mit Beschluss des Grossen Stadtrates vom 28. April 1900 provisorisch genehmigten 9 Lehrstellen an der Primarschule und die auf Beginn des Schuljahres 1900/1901 provisorisch errichtete sechste Spezialklasse im Kreise III werden bleibend bewilligt.

An der Primarschule Wädensweil-Dorf wird auf Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine (10.) Lehrstelle kreirt.

Arbeitschulen. Die vorgeschlagene Klassentrennung an den Arbeitschulen Ötweil a. S., Uetikon a. S., Töss, Flurlingen, Langwiesen, Oberstammheim, Wallisellen, Niederweningen, Regensberg, Regensdorf und Watt wird für das Winterhalbjahr 1900/1901 genehmigt in der Erwartung, dass die betreffenden Schulpflegen, soweit es noch nicht durchgehends geschehen ist, die Klassentrennung auf Beginn des Schuljahres 1901/1902 nach den gesetzlichen Vorschriften durchführen. Die Arbeitsschule Dielsdorf ist in zwei Abteilungen zu trennen.

Dem Trennungsmodus an einer Arbeitsschule wird die Genehmigung versagt.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Rücktritt von Dr. med. Theodor Hitzig als Privatdozent an der medizinischen Fakultät der Hochschule.

Habilitationen an der medizinischen Fakultät: Dr. med. E. Heuss in Zürich für Dermatologie und Syphiligraphie, Dr. med. Otto Veraguth in Zürich für Neurologie und Dr. med. Max Freudweiler von Zürich für innere Medizin, insbesondere über Hydrotherapie und physikalische Heilmethoden.

Prof. Dr. Egli wird ermächtigt, sein Kollegium über schweizerische Kirchengeschichte künftig für Studierende an allen Fakultäten anzukündigen.

Kantonsschule. Als Lehrer für Deutsch an der Kantonsschule, mit Amtsantritt auf Beginn des Schuljahres 1901/1902, wurde vom Regierungsrate unterm 10. Dezember 1900 gewählt: Dr. Hermann Bodmer von Zürich.

Urlaub für Prof. Dr. Äpli aus Gesundheitsrücksichten bis zum Zeitpunkt seiner Wiedergenesung.

Seminar. Urlaub für Prof. Dr. Äpli.

4. Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Als Sekretär der kantonalen Erziehungsdirektion an Stelle des infolge seiner Wahl zum zürcherischen Staatschreiber zurückgetretenen Dr. A. Huber wurde vom Regierungsrate unterm 8. November mit Amtsantritt auf 15. November 1900 gewählt: Fr. Zollinger, I. Sekretär des Schulwesens der Stadt Zürich.

Dem eidg. Militärdepartement wird auf Anfrage erwidert, dass der Erziehungsrat empfehle, der Anregung des Regierungsrates des Kantons Bern, dahingehend, es haben bei den Rekrutenprüfungen die Stellungspflichtigen einen amtlichen Ausweis über die zuletzt besuchte Schule vorzuweisen, keine Folge zu geben.

Fräulein Amélie Egli, von Bäretswil, patentirte Lehrerin des Kantons Bern, wird die Übernahme einer Lehrstelle an der Privatschule von Fräulein Guignard in Zürich bewilligt.

Die Kommission für die Vorberatung der Examenaufgaben pro 1901 wurde vom Erziehungsrate bestellt wie folgt:

J. Börlin, Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich, Präsident.

Primarlehrer Ed. Maurer in Zürich.*

„ Gust. Erb in Küsnacht.

„ J. Koblet, Langwiesen.

Sekundarlehrer K. Graf, Kilchberg.*

„ Fr. Meister, Horgen.*

Frl. Sophie Eberhard, Primarlehrerin, Zürich V.

Nachstehende Schulgemeinden erhalten gemäss Schlussnahme des Regierungsrates im Sinne von § 76 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 auf die Dauer von drei Jahren zu den Besoldungen ihrer definitiv angestellten Lehrer Zulagen aus Staatsmitteln unter der Bedingung, dass die

*) Bisherige Mitglieder der Kommission.

bisherigen freiwilligen Gemeindezulagen auch fernerhin ausgerichtet werden: Hirzel-Höhe, Hirzel-Spitzen, Robenhausen (für einen Lehrer), Opfikon, Oberhasli.

Auf Beginn des Schuljahres 1901/1902 wird Schlieren vom Sekundarschulkreis Altstetten-Schlieren abgetrennt und zu einem besondern Sekundarschulkreis erhoben. (Regierungsratsbeschluss vom 24. Dezember 1900.)

5. Verschiedenes.

Freiwillige Besoldungszulagen. Nachfolgende Schulgemeinden haben Besoldungszulagen für ihre Lehrer beschlossen bzw. bereits bestehende erhöht:

a. Primarlehrer:

Hinweil: 1.—4. Dienstjahr (Schuldienst an andern zürcherischen Schulen wird in Anrechnung gebracht) 500 Fr., nach je 4 weitem Dienstjahren 100 Fr. mehr bis zum Maximalbetrag von 800 Fr.

Neubrunn-Turbenthal: 300 Fr. vom 1. Mai 1901 an.

Thalgarten-Wyla: 200 Fr. mit der Verpflichtung, dass der Lehrer mindestens 3 Jahre an der Schule verbleibe.

Truttikon: Erhöhung von 300 Fr. auf 500 Fr.

Seuzach: Erhöhung von 300 Fr. auf 400 Fr. vom 1. Mai 1900 an.

b. Sekundarlehrer.

Langnau: Erhöhung von 300 Fr. auf 500 Fr.

Inserate.

Zur gefl. Notiz an die Schulbehörden.

Das „Amtliche Schulblatt“ erscheint auch im Jahr 1901 allmonatlich im bisherigen Umfange und im bisherigen Format jeweilen auf den ersten Tag eines Monats.

In demselben werden namentlich Beschlüsse und Kreisschreiben des Erziehungsrates, sowie Verfügungen der Erziehungsdirektion bekannt gegeben, die für die Schulbehörden und die Lehrerschaft von Interesse sind; auch kommen Fragen, welche die verschiedenen Gebiete des zürcherischen Schulwesens betreffen, zur Behandlung.

Im Jahr 1901 erscheinen folgende Gratisbeilagen:

1. Fortsetzung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen.
2. Preisverzeichnis der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel.
3. Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Schulanstalten des Kantons Zürich.
4. Jahresbericht der Erziehungsdirektion und der Schulsynode.

Der Abonnementspreis beträgt für 12 Monate Fr. 1. 70. Dieser bescheidene Preis dürfte auch die einzelnen Mitglieder der Schulpflegen veranlassen, auf das „Amtliche Schulblatt“ zu abonnieren, sofern dies nicht von der Behörde aus geschieht.

Zürich, den 15. Dezember 1900.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung einer Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Kantonsschule in Zürich.

An der Kantonsschule in Zürich ist die durch Regierungsratsbeschluss vom 15. November 1900 neu geschaffene Lehrstelle für Mathematik und Physik auf Beginn des Schuljahres 1901/1902 zu besetzen.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich auf durchschnittlich 20 bis 25 wöchentliche Unterrichtsstunden. Die Jahresbesoldung besteht nebst Schulgeldanteil aus einem Grundgehalt von Fr. 4000—4800 und Alterszulagen, die von fünf zu fünf Dienstjahren je um Fr. 200 bis zum Höchstbetrage von Fr. 800 nach 20 Dienstjahren ansteigen.

Schriftliche Anmeldungen mit Angabe des Lebens- und Bildungsgangs sind unter Beilage von Ausweisen über wissenschaftliche und praktische Befähigung, eventuell über bisherige Lehrtätigkeit, bis zum 15. Januar 1901 der Erziehungsdirektion in Zürich einzureichen.

Zürich, den 20. Dezember 1900.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von zwei Lehrstellen am kantonalen Technikum in Winterthur.

Am kantonalen Technikum in Winterthur sind auf Beginn des Schuljahres 1901/1902 neu zu besetzen:

- a. die infolge Hinschieds des bisherigen Inhabers erledigte Lehrstelle für Handelswissenschaften, Nationalökonomie und verwandte Fächer;
- b. die durch Regierungsratsbeschluss vom 24. Dezember 1900 neu kreirte Lehrstelle für neue Sprachen, elementare Handelsfächer und Handelspraxis.

Die Lehrverpflichtung beträgt 26 wöchentliche Unterrichtsstunden. Die Jahresbesoldung besteht aus Grundgehalt und Alterszulagen. Ersterer wird innerhalb der Grenzen von Fr. 4000 und Fr. 4800 bestimmt; ausnahmsweise kann derselbe auch höher bemessen werden. Die Alterszulagen betragen Fr. 300 nach 6, Fr. 600 nach 12, und Fr. 900 nach 18 Dienstjahren.

Schriftliche Anmeldungen mit Ausweisen über wissenschaftliche und praktische Befähigung, eventuell über die bisherige Lehrtätigkeit, sind bis 20. Januar 1901 der Erziehungsdirektion, Herrn Regierungsrat Locher in Zürich, einzureichen.

Zürich, den 27. Dezember 1900.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung an die Bezirksschulpflegen.

Anlässlich der Behandlung eines Disziplinarfalles durch den Erziehungsrat hat es sich ergeben, dass von den Bezirksschulpflegen bei Anlass disziplinarische Massnahmen gegen Lehrer getroffen werden, ohne dass die Erziehungsdirektion davon in Kenntnis gesetzt wird. Um der Direktion des Erziehungswesens bzw. dem Erziehungsrat die Möglichkeit zu verschaffen, gegebenen Falles ihrerseits die nötig scheinenden Verfügungen zu treffen bzw. um ein einheitliches Zusammenwirken zwischen den Schulaufsichtsbehörden zu ermöglichen, werden die Bezirksschulpflegen eingeladen, die Erziehungsdirektion von allen getroffenen disziplinarischen Massnahmen gegen Lehrer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zürich, den 3. November 1900.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung für die Präsidien der Bezirksschulpflegen.

Die Präsidien der Bezirksschulpflegen werden eingeladen, der Erziehungsdirektion diejenigen Mitglieder ihrer Behörde zur Kenntnis zu bringen, denen bis anhin das „Amtliche Schulblatt“ weder in der Eigenschaft als Lehrer, noch in derjenigen als Präsident von Gemeinde-, Sekundar- oder Bezirksschulpflege zugestellt worden ist. Wir bedürfen dieser Angaben, damit uns die Möglichkeit geboten ist, sämtliche Mitglieder der Bezirksschulpflegen in den Besitz des „Amtlichen Schulblattes“ gelangen zu lassen, ohne dasselbe jedoch einzelnen im Doppel zuzustellen.

Zürich, den 21. Dezember 1900. *Die Erziehungsdirektion.*

Zur gefl. Beachtung für die Schulpflegen.

Die Schulpflegen werden eingeladen, allfällige Veränderungen in der Unterrichts-Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen, sowie Rücktritte und Hinschiede von Arbeitslehrerinnen der unterzeichneten Kanzlei **unverzüglich** zur Kenntnis zu bringen, damit die dadurch notwendig werdenden Vormerke hierorts rechtzeitig gemacht werden können.

Zürich, den 25. Dezember 1900. *Die Erziehungskanzlei.*

Zur gefl. Notiznahme für die Schulpflegen.

Diejenigen Schulpflegen, welche in der letzten Zeit Arbeitslehrerinnenwahlen vorgenommen haben oder solche in Zukunft vornehmen, werden ersucht, hievon der kantonalen Arbeitsschulinspektorin, Fräulein Johanna Schärer, Bleicherweg 37, Zürich II, beförderlich Mitteilung zu machen.

Zürich, den 22. Dezember 1900. *Die Erziehungskanzlei.*

Zur gefl. Beachtung für die Schulpflegen.

In neuerer Zeit kommt es häufig vor, dass Gesuche, Gutachten etc. von Schulpflegen an die Erziehungsdirektion und den Erziehungsrat nur vom Präsidenten oder nur vom Aktuar unterzeichnet werden.

Wir machen deshalb die Tit. Schulpflegen darauf aufmerksam, dass für die Schulpflege und Schulvorsteherschaft nur das aus dem Präsidenten und dem Aktuar bestehende Bureau gültig unterzeichnen kann und bemerken zugleich, dass in Zukunft Eingaben dieser Art, welche nur eine der beiden Unterschriften tragen würden, zur Ergänzung zurückgestellt werden müssten. Für Mitteilungen in Form von Protokollauszügen genügt die Unterschrift des Aktuars der Schulpflege.

Zürich, den 25. Dezember 1900. *Die Erziehungsdirektion.*

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1901/1902 ist an der Primarschule Oerlikon die neugeschaffene neunte Lehrstelle (Ratifikation durch die Schulgemeinde vorbehalten) zu besetzen.

Bewerber, auch Lehrerinnen, welche im Besitze des zürcherischen Lehrpatentes sind, wollen ihre Anmeldungen bis am 8. Januar 1901 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Enderli, in Oerlikon, einreichen, welcher auch über die Besoldungsverhältnisse Auskunft erteilen wird.

Oerlikon, den 23. Dezember 1900.

Im Auftrage der Schulpflege,
Der Aktuar: *Emil Bernhard.*

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Behörden, Lehrer und Studirenden im Wintersemester kann für 30 Cts. bezogen werden von der

Kanzlei der Universität im Rechberg.